

Verbraucherinformationsgesetz aktiv nutzen!

Ob überhöhte Pestizidbelastungen in Obst oder Schadstoffe in Spielzeug: Wer schon immer erfahren wollte, welche Produkte und Anbieter hinter den Warnmeldungen der Behörden stecken, hat seit Inkrafttreten des Verbraucherinformationsgesetzes zumindest das Recht dazu. Verbraucherinnen und Verbraucher können seit Mai 2008 bei Bundes- und Landesbehörden Auskünfte über Lebensmittel, Futtermittel, Kosmetika und Bedarfsgegenständen wie Spielzeug oder Kleidung anfordern. Der neue Informationsanspruch umfasst Namen der Anbieter und Produkte, Kennzeichnung, Herkunft, Beschaffenheit, Verwendung, Herstellung und Behandlung der Waren. Erforderlich ist lediglich ein schriftlicher Antrag bei der zuständigen Behörde.

Unter Umständen können für eine Anfrage Gebühren verlangt werden. Die Gebühren sind zwar unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann (so heißt es in § 5 des Ausführungsgesetzes zum Verbraucherinformationsgesetz). Dennoch ist vor jeder Anfrage meist unklar, wie hoch die Gebühren im konkreten Einzelfall sind.

Ohnehin hat das Gesetz einen wesentlichen Mangel: Die Unternehmen sind Verbrauchern gegenüber weiterhin nicht auskunftspflichtig.

Nutzen Sie aktiv den Informationsanspruch und melden Sie uns Probleme bei der Auskunftserteilung oder mangelnde Transparenz bei den Gebühren! Wir werden die Umsetzung des Gesetzes aufmerksam beobachten und Ihre Erfahrungsberichte auswerten.

Tipps zur Anfrage bei auskunftspflichtigen Behörden:

- Die Anfrage unbedingt schriftlich stellen (Brief, Email oder Fax).
- Möglichst genau beschreiben, was man erfahren möchte.
- Erklären, dass – sollten keine Informationen zu dem konkret angefragten Produkt vorliegen - auch Informationen zu vergleichbaren Produkten gewünscht sind.
- Darauf hinweisen, dass im Zweifelsfall die angeschriebene Behörde die Anfrage an die zuständige Stelle weiterleiten muss.
- Erklären, dass die Ablehnung einer Anfrage begründet werden muss.
- Da zur Bearbeitung von Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz Gebühren erhoben werden, in der Anfrage ausdrücklich den Betrag nennen, ab dem Sie vor der Bearbeitung benachrichtigt werden wollen.

Tel. 01805-972010
(14 Cent/Min. a. d.
Festnetz der DTAG –
Mobilfunktarife kön-
nen abweichen)
vzh@verbraucher.de
www.verbraucher.de

Es ist gar nicht so einfach herauszufinden ist, welches Amt zuständig ist. Daher finden Sie hier eine Anschriften- und Telefonliste der Veterinärverwaltung und der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden in Hessen:

[Liste der Behörden](#)

Bitte beachten Sie, dass die Meldung den Stand der Dinge zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wiedergibt.

Stand: 18.8.2008